

Resolution Nr. 16 des dbv,  
angenommen von der  
Mitgliederversammlung des dbv  
am 28.05.1995 in Reinhardsbrunn

## **Elemente von Modell B müssen gleichberechtigt zum Tragen kommen**

### **Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv) verabschiedet überarbeiteten neuen Vertragsentwurf auf der Grundlage des EKD-Beschlusses von Halle**

1. Seit Jahren wird in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eine kontroverse Diskussion über eine Neuordnung der Soldatenseelsorge geführt. Die Synode der EKD im November 1994 in Halle/Saale vermied es, zwischen den ihr vorliegenden Lösungsvorschlägen alternativ zu entscheiden und damit für die unterlegene Seite eine Zwangslage zu schaffen. Vielmehr stellte es die Synode mit ihrem Beschluß vom 10. November 1994 ("Kompromiß von Halle") den Gliedkirchen frei, wie sie in Zukunft in Sachen "Militärseelsorge" verfahren wollen. Sowohl Militärpfarrer im Staatsdienst (wie bisher in den alten Bundesländern gemäß Militärseelsorgevertrag von 1957) als auch Soldatenseelsorger im kirchlichen Dienstverhältnis (wie von der Mehrheit der Gliedkirchen und ihrer Synoden gewünscht) sollen in Zukunft möglich sein.

Durch den Beschluß von Halle wurde viel Unsicherheit hervorgerufen. Um in der neuen Situation einen gangbaren Weg aufzuzeigen, hat eine Juristen- und Theologengruppe des dbv (bestehend aus dem Verfassungsrichter i.R. Dr. Dr. h.c. HeImut Simon, Vors. Richter i.R. Jan Niemöller, Dr. Peter Becker, Dr. Dieter Deiseroth, Pastor Hermann Schaefer und Pfarrer Dr. Karl Martin) den

#### **"Entwurf eines geänderten Vertrages der BRD mit der EKD zur Regelung der evangelischen Seelsorge an Soldaten"**

ausformuliert. Mit diesem Vertragsentwurf vom Februar 1995 (veröffentlicht in: epd-Dokumentation Nr. 14/95, Seite 27 ff.) wollen die Verfasser deutlich machen, daß sie eine differenzierte Struktur hinsichtlich des rechtlichen Status und der strukturellen Einbindung der SoldatenseelsorgerInnen für möglich halten.

Auf Einladung des Reformierten Bundes haben sich am 13. und 14. März 1995 Vertreterinnen aus verschiedenen Gliedkirchen der EKD (Ev.-ref. Kirche, Lippische Landeskirche, Ev. Kirche von Westfalen, Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sowie Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs) und des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins in Hannover getroffen, um Möglichkeiten der Umsetzung des Beschlusses der EKD-Synode vom 10. November 1994 in Halle/Saale zu erörtern. Die Teilnehmer der Konsultation haben den Vertragsentwurf des dbv vom Februar 1995 überarbeitet und ihm die vorliegende Fassung vom März 1995 gegeben (siehe Anhang II zu dieser Resolution). In der einmütig verabschiedeten Erklärung "Perspektiven für die Soldatenseelsorge" (siehe Anhang I) haben die Teilnehmer der Konsultation die Empfehlung an die Gliedkirchen ausgesprochen, den Vertragsentwurf für ihre Beratungen heranzuziehen.

2. Die Mitgliederversammlung des dbv begrüßt den erneuten Versuch der genannten Juristen- und Theologengruppe, die Entwicklung einer neuen Struktur der Seelsorge an Soldaten voranzutreiben. Der vorgelegte Vertragsentwurf weist einen Weg auf. Wie dem Begehren der Mehrheit der Gliedkirchen in der EKD entsprochen werden kann. Ziel ist es, die Eigenverantwortlichkeit der Kirche auf dem sensiblen Feld der Seelsorge an Soldaten durch eine Struktur zu sichern, die frühere staatskirchliche Elemente in der "Militärseelsorge" vermeidet und stattdessen eine echte Partnerschaft zwischen Staat und Kirche eröffnet.

Dem Beschluß der EKD-Synode in Halle würde es nicht entsprechen, wenn die wohlüberlegten Stellungnahmen der Mehrheit der Gliedkirchen für eine neue Struktur der Soldatenseelsorge nur zu einer geringfügigen Verbesserung der alten Struktur der "Militärseelsorge" führen sollten. Erst recht darf der Beschluß von Halle keine Endstation der Neuordnung kirchlicher Seelsorge an Soldaten bedeuten. Vielmehr kann und darf er nur als Zwischenstation zu einer kirchen- und verfassungsgemäßen - und damit zu einer schließlich doch EKD-einheitlichen - Regelung im gesamten Bereich der EKD verstanden werden.

Nach Auffassung der Mitgliederversammlung des dbv müssen die Gliedkirchen, die sich mehrheitlich durch Synodenbeschlüsse für das Modell B ausgesprochen hatten, darauf bestehen, daß in den kommenden Verhandlungen mit der Bundesregierung die wesentlichen Elemente der von ihnen gewünschten neuen Struktur erhalten bleiben und in die Umrisse einer Neuordnung einfließen. Wie dies geschehen kann, ist in dem neuen Vertragsentwurf, gegen den sachliche Einwände bis lang nicht erhoben wurden, aufgezeigt worden.

#### **Anhang I:**

"Perspektiven für die Soldatenseelsorge" -  
verabschiedet auf der Konsultation am 13. und 14. März 1995 in Hannover

#### **Anhang II:**

Entwurf eines geänderten Vertrages der BRD mit der EKD zur Regelung der evang. Seelsorge an Soldaten (Fassung: März 1995 ) in einer Synopse mit dem bestehenden "Militärseelsorgevertrag" aus dem Jahr 1957

#### **Verteiler:**

Rat der EKD

Kirchenleitungen und Präsidien der Kirchensynoden der Gliedkirchen der EKD

Evang. Militärbischof

Evang. Kirchenamt für die Bundeswehr

Die Mitglieder der Verhandlungskommission der EKD für die anstehenden Verhandlungen mit der Bundesregierung

Der für die Militärseelsorge zuständige Referent im Verteidigungsministerium

Evang. Pressedienst (epd)

## Perspektiven für die Soldatenseelsorge

1. Da die Gliedkirchen der EKD zu entscheiden haben, ob ihre Pfarrerinnen für die Zeit ihrer Tätigkeit als Seelsorgerinnen an Soldaten in einem unmittelbaren kirchlichen Dienstverhältnis verbleiben sollen, und der Rat der EKD eine Regelung für die in unmittelbar kirchlichem Dienst verbleibenden Pfarrerinnen in den Verhandlungen mit dem Staat nur im Auftrag der Gliedkirchen (als Vertretung ohne Mandat) vereinbaren kann, empfehlen wir den Gliedkirchen dringend, den Rat der EKD um eine **ausreichende Mitwirkung an dem Verhandlungsprozeß** zu bitten. Zumindest sollte der Rat den Landeskirchen erkennbare Verhandlungslinien und Zwischenergebnisse zur Kenntnis geben, damit diese ihre Entscheidung vorbereiten und (im Interesse einer raschen Klärung der Fragen) dem Verhandlungsergebnis dann auch zustimmen können.

2. Der "Kompromiß" von Halle hat sehr unterschiedliche Reaktionen ausgelöst. Gegenüber vorschnellen Urteilen wie: "Es ändere sich gar nichts" oder "der Beschluß sei gar nicht umsetzbar" bleibt für uns das Ziel des Synodenbeschlusses erkennbar, daß Änderungen an dem bestehenden Vertrag neue Strukturen der Soldatenseelsorge ermöglichen sollen, nachdem die Mehrheit der Gliedkirchen sich für das Modell B entschieden hat. **Wir halten eine differenzierte Regelung hinsichtlich des rechtlichen Status und der strukturellen Einbindung der SoldatenseelsorgerInnen für möglich - ohne die Arbeitsbedingungen in der Seelsorge an Soldaten zu gefährden, die sich bewährt haben.** Wir raten den Gliedkirchen, den von Fachleuten des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins erarbeiteten und von den TeilnehmerInnen dieser Konsultation überarbeiteten "Entwurf eines geänderten Vertrages" für ihre Beratungen heranzuziehen.

3. Um eine "dauerhafte, möglichst einheitliche Praxis der Militärseelsorge als Seelsorge unter Soldaten" (EKD-Synode Halle) auch bei der vorgesehenen differenzierten Regelung für PfarrerInnen zu ermöglichen, muß eine **einheitliche kirchliche Leitung der Soldatenseelsorge** geschaffen werden, in der die Funktionen des bisherigen Ev. Kirchenamtes für die Bundeswehr, des Militärbischofs und des Sonderhaushaltes Ev. Militärseelsorge zusammengefaßt werden. Die gemeinsame kirchliche Leitung, wie sie in den von der Synode 1993 in Osnabrück beschlossenen "Gemeinsamen Grundsätzen" vorgesehen ist, wird sowohl im Modell A als auch im Modell B angestrebt und erfährt im Synodenbeschluß von Halle eine ausdrückliche Bestätigung.

4. In Entsprechung zu der Beschäftigung von SoldatenseelsorgerInnen mit unterschiedlichem Rechtsstatus sollte auch eine **differenzierte Finanzierung der Soldatenseelsorge** vorgesehen werden. Der von den Kirchensteuern der Soldaten gespeiste "Sonderhaushalt Ev. Militärseelsorge" (den es in dieser Form auch bei der röm.-kath. Kirche nicht gibt) sollte in die Zuständigkeit der gemeinsamen Leitung übergehen. Die gemeinsame Leitung sollte aus den Kirchensteuern der Soldaten den Gliedkirchen, deren Pfarrerinnen für die Zeit ihrer Tätigkeit als SoldatenseelsorgerInnen in einem unmittelbaren Dienst verbleiben, die Kosten erstatten, die diese für den "kirchlichen Anteil" des Dienstes ihrer SoldatenseelsorgerInnen aufwenden.

Der "Kompromiß" von Halle darf nicht dadurch ausgehöhlt werden, daß Gliedkirchen, die sich für einen kirchlichen Rechtsstatus ihrer SoldatenseelsorgerInnen entscheiden, finanziell

stärker belastet werden als die Gliedkirchen, deren SoldatenseelsorgerInnen als Bundesbeamte tätig sind.

5. Als wesentlichen Punkt für ihre Entscheidung für das Modell B haben der Reformierte Bund gemeinsam mit der Mehrheit der Gliedkirchen der EKD die **Verbesserung der kirchlichen Akzeptanz der Soldatenseelsorge in Ost und West** herausgestellt. Die für die gesamte Diskussion um eine Neuordnung der Seelsorge an Soldaten maßgeblichen Ziele:

- eine größere Unabhängigkeit von staatlicher Einbindung,
- eine klare Erkennbarkeit des kirchlichen Auftrages in der Seelsorge an den Soldaten und
- eine größtmögliche Nähe zur Kirchengemeinde anzustreben,

dürfen bei den anstehenden Verhandlungen und bei der Umsetzung des Beschlusses von Halle im Interesse der Akzeptanz der Gliedkirchen in Ost und West nicht außer acht gelassen werden.

Der vom Dietrich-Bonhoeffer-Verein erarbeitete - und von den TeilnehmerInnen der Konsultation in Hannover durchgesehene und überarbeitete - "Entwurf eines geänderten Vertrages" ist den vorliegenden "Perspektiven für die Soldatenseelsorge" beigefügt. Um der besseren Übersicht willen wird er in einer Synopse mit dem alten Militärseelsorgevertrag aus dem Jahr 1957 dargeboten.